

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 564/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. Sept. 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

+Prozeßbevollmächtigte:-,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner
Sitzung vom 31. August 1967 ohne mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s	
Bundessozialrichter	R e i m e r	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

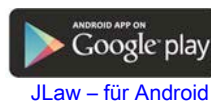
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. Oktober 1963
insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur Zahlung von
Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. März 1963 an den
Kläger verurteilt worden ist.

Die Sache wird in diesem Umfang zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist zu entscheiden, ob das Landessozialgericht (LSG) dem Kläger mit Urteil vom 18. Oktober 1963 zu Recht vom 1. März 1963 an Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) zugesprochen hat, obwohl er sich nach den Feststellungen des LSG seit August 1963 wegen Lungen-Tbc in stationärer Heilbehandlung befand (§§ 1241, 1242, 1244 a der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der 1906 geborene Kläger ist Steinmetz. 1958 wurde er bei der Stadt Hildesheim als "gelernter qualifizierter Arbeiter (Steinmetz)" eingestellt. Er wurde zuerst als Meßgehilfe verwendet. Dann wurde er aus gesundheitlichen Gründen (Unterschenkelgeschwüre) 1962 als Lichtpauser, ab März 1963 als Bote und Pförtner und ab Mai 1963 als Leseraumaufsicht eingesetzt. Seit August 1963 befand er sich wegen Lungen-Tbc in stationärer Heilstättenbehandlung.

Die Beklagte lehnte den Antrag von 1958 auf Gewährung von Rente wegen BU ab, da der Kläger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten ganztätig verrichten könne (Bescheid vom 17. September 1958).

Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Dezember 1961).

Das LSG Niedersachsen hat die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen BU ab 1. März 1963 verurteilt und die Revision zugelassen (Urteil vom 18. Oktober 1963).

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die Sache unter Aufhebung des Urteils des LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Sie bringt vor, das LSG hätte auf die Vorlage der Bescheinigung der Heilstätte Diekholzen, daß der Kläger seit 5. August 1963 wegen Lungen-Tbc stationär behandelt werde,



- 3 -

klären müssen, ob diese Behandlung eine Maßnahme im Sinne der §§ 1236 ff RVO sei. Der Kläger habe nach § 1241 Abs. 1 Satz 2 § 1242 RVO für die Dauer der Maßnahmen und für die Zeit vor ihrem Beginn keinen Anspruch auf Rente. Sie hätte deshalb nicht zur Gewährung von Rente wegen BU ab 1. März 1963 verurteilt werden dürfen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er hat während des Revisionsverfahrens der Beklagten vorgeschlagen, sie solle ihm von Mai 1964 an Rente wegen BU gewähren; er habe sich von August 1963 bis April 1964 in der Heilstätte auf Kosten der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover befunden und während dieser Zeit für 6 Monate Gehalt und anschließend von der LVA Hannover für 3 Monate Übergangsgeld bezogen; dann habe die Allgemeine Ortskrankenkasse Hildesheim bis Januar 1965 Krankengeld gezahlt; seit dieser Zeit habe er wieder eine leichte Aus- hilfstätigkeit bei der Stadt Hildesheim übernommen.

Die Beklagte hat dem Vergleichsvorschlag nicht zugestimmt. Sie hat gemeint, hinsichtlich des vorgeschlagenen Beginns der Rente (1. Mai 1964) habe sie keine Bedenken; der Kläger sei aber wahrscheinlich zumindest seit Wiederaufnahme der Beschäftigung (Januar 1965) nicht mehr berufsunfähig, so daß ihm Rente wegen BU nur bis zu diesem Zeitpunkt zustehen würde.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist zulässig und begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

In der Äußerung der Beklagten auf den Vergleichsvorschlag des Klägers, sie erhebe gegen den vorgeschlagenen Beginn der Rente (1. Mai 1964) keine Bedenken, ist keine Beschränkung der Revision zu sehen. Die Erklärung bedeutet nur eine Stellungnahme zu dem Vergleichsvorschlag des Klägers. Da die Vergleichsverhandlungen gescheitert sind, kommt den dabei gemachten Vorschlägen und Stellungnahmen keine weitere Bedeutung für das Verfahren zu.

Das Berufungsgericht hat insofern das Gesetz verletzt, als es nicht festgestellt hat, ob der Rentenversicherungsträger die stationäre Heilbehandlung wegen Lungen-Tbc gewährt, so daß kein Anspruch auf Rente besteht. Nach § 1244 a Abs. 1 RVO haben Versicherte, die an aktiver behandlungsbedürftiger Tbc erkrankt sind, Anspruch auf Maßnahmen nach §§ 1236 bis 1244 RVO wegen dieser Erkrankung "Versicherter" im Sinne dieser Vorschrift ist u.a. derjenige, der die Wartezeit nach § 1246 Abs. 3 RVO erfüllt hat (§ 1244 a Abs. 2 RVO). Diese Voraussetzung hat das LSG mit der Verurteilung zur Gewährung von Rente wegen BU bejaht. Für die Dauer stationärer Heilbehandlung ist gemäß § 1244 a Abs. 6 RVO grundsätzlich Übergangsgeld zu gewähren. Für die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld gilt auch § 1242 RVO. Das bedeutet, daß während der Gewährung von Übergangsgeld wegen stationärer Tbc-Heilbehandlung kein Anspruch auf Rente wegen BU besteht, es sei denn, sie ist bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt worden. "Bewilligt" wird eine Rente aber erst, wenn sie rechtskräftig oder bindend zugesprochen wird (SozR RVO § 1242 Nr. 2). Die Rente wegen BU ist dem Kläger hiernach keinesfalls vor Beginn der stationären Tbc-Heilbehandlung bewilligt worden. Das LSG hätte daher prüfen müssen, ob ihm Übergangsgeld gewährt wird.

Eine Prüfung nach § 1244 a RVO war auch nicht aus Erwägungen über die die BU verursachenden Leiden überflüssig. Die Heilbehandlung wegen Tbc nach § 1244 a RVO ist nicht davon abhängig, daß dadurch die Erwerbsfähigkeit des Versicherten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wieder hergestellt wird (§ 1244 a Abs. 3 RVO). Der Umstand, daß eine Tbc-Heilbehandlung die nach Ansicht des LSG durch andere Leiden bewirkte BU nicht beseitigt (§ 1236 Abs. 1 RVO), schließt also Heilbehandlungsmaßnahmen des Versicherungsträgers wegen Tbc nicht aus.

Wegen der unterlassenen Ermittlungen und Feststellungen zu §§ 1244a, 1241, 1242 RVO kann nicht entschieden werden, ob das LSG zu Recht Rente wegen BU zugesprochen hat. Die Sache ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)